

## 1. Überblick

Das Wettbewerbs- und Kartellrecht regelt den lautereren und unverfälschten („fairen“) Wettbewerb. Demgemäß ist wettbewerbsbeschränkendes Verhalten verboten.

Wettbewerbsbeschränkend können z. B. sein:

- Unlautere Vereinbarungen zwischen Mitbewerbern
- Unlautere Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten

Kartellgesetze gibt es nahezu weltweit.

Kartellrechtliche Ermittlungsverfahren können zu Razzien (sog. „Dawn Raids“) führen.

Kronzeugenregelungen bieten dem Mitglied eines Kartells einen Anreiz, den Kartellbehörden unrechtmäßige Praktiken zu melden.

## 2. Folgen von Kartellrechtsverstößen

Mögliche staatliche Sanktionen beinhalten:

- Geldstrafen für das beteiligte Unternehmen bis zu 10 % des Konzern-Jahresumsatzes, und
- Geldstrafen und Strafmaßnahmen für beteiligte Personen, und
- Nichtigkeit von „infizierten“ Verträgen

Weitere mögliche Folgen sind:

- Schadenersatzklagen von Kunden und Mitbewerbern, und
- Reputations- und Wertverlust des Unternehmens, sowie
- Schadenersatzklagen gegen beteiligte Mitarbeiter des Unternehmens

## 3. Keine Wettbewerbsbeschränkungen

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen mit Mitbewerbern sind strikt verboten. Daher dürfen mit Mitbewerbern keine vertraulichen Informationen zu folgenden Punkten ausgetauscht werden:

- Preise und sonstige Vertragskonditionen
- Kunden oder Vertriebsgebiete
- Produktion oder Auslastung
- Kosten oder Margen
- Geschäftsstrategien

## 4. Kein abgestimmtes Verhalten

Ein Kartell erfordert keine förmliche oder gar schriftliche Vereinbarung, auch ein informelles Abstimmen reicht aus. Selbst die passive Teilnahme an den in den folgenden geschilderten Begegnungen kann kritisch sein, wenn dort wettbewerbsbeschränkende Dinge besprochen werden. Um insofern nicht gegen Kartellgesetze zu verstoßen, ist besondere Vorsicht in der Kommunikation mit Mitbewerbern geboten, so z. B. bei

- Verbandstreffen
- Messen und Tagungen
- Zwanglosen Mittag- oder Abendessen
- Persönlichen Beziehungen oder Freundschaften mit Mitbewerbern
- Ungeplanten und spontanen Meetings

## 5. Keine direkte oder indirekte Absprache

Direkte wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind verboten. Dies gilt aber auch für indirekte Absprachen, die durch den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen erfolgen können, so z. B. durch das Überlassen oder Austauschen von Informationen über unveröffentlichte Geschäftsstrategien (Beispiel: Mitbewerber A wird die Fertigung von Produkt X auslaufen lassen, veröffentlicht dazu aber nichts. Mitbewerber B erfährt davon durch „unauffälligen Hinweis“ aus den Reihen des Mitbewerbers A. Mitbewerber B verstärkt in der Folge seine Anstrengungen bei der Fertigung von Produkt X, und lässt „im Gegenzug“ die Fertigung von Produkt Y auslaufen, welches Mitbewerber A nunmehr vermehrt fertigen will.)

## 6. Kronzeugenregelung

Die „Kronzeugenregelung“ ist ein Programm der Kartellbehörden, Mitglieder eines Kartells dazu zu veranlassen, wettbewerbswidriges Verhalten zu melden. Im Gegenzug können Straffreiheit oder das Herabsetzen von Geldbußen gewährt werden. Nur der ersten Person, die Meldung erstattet, gewährt die Behörde vollkommene oder teilweise Straffreiheit.

Um in den Genuss etwaiger Kronzeugenregelungen kommen zu können, ist ein frühzeitiges Einholen von spezialisierten Rechtsrat besonders wichtig.

## 7. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen im Gebiet des Wettbewerbs- und Kartellrechtes sollte KESSLER Rechtsrat bei dem Unternehmensjuristen bzw. einem Experten für Wettbewerbs- und Kartellrecht einholen.